

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien  
Dr. Josef Ostermayer  
Minoritenplatz 3  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Egon Schiele Edith Schiele in gestreiften Kleid, stehend** 1915, LM Inv.Nr. 1420, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Prof. Dr. Rudolf Leopold gibt im Katalog zu seiner Sammlung (1995) Bruno Grimschitz (1892-1964), Viktor Fogarassy und Hans Dichand als Voreigentümer an. Viktor Fogarassy ist im Jahr 1960 als Eigentümer des Blattes in der Zeitschrift *Ars Austriae* genannt. Hans Dichand, von dem es an Prof. Dr. Rudolf Leopold gelangte, dürfte es in den 1970er Jahren erworben haben. Unterlagen zum Erwerb durch Prof. Dr. Rudolf Leopold konnten nicht festgestellt werden.

Das früheste auf die Provenienz bezogene, nachweisliche Datum ist das Eigentum von Viktor Fogarassy im Jahr 1960. Die Provenienzforschung fand keine Quellen, die belegen, dass das Blatt zuvor tatsächlich – wie von Dr. Rudolf Leopold in seinem Sammlungskatalog 1995 ohne Quellenangabe angeführt - im Eigentum von Bruno Grimschitz stand, oder die klären, wann bzw. unter welchen Umständen er das Blatt erwarb. Auch jeder sonstige

Hinweis auf die Existenz irgendwelcher Quellen über die Vorbesitzer vor Viktor Fogarassy fehlt. Solange von der Familie des Genannten keine näheren Auskünfte zu erwarten sind, erscheint es nicht zielführend, weitere Forschungen über die Vorbesitzer fortzuführen.

Da sich somit nach derzeitigem Wissensstand nicht klären lässt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, muss offen bleiben, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff